



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation vom 25. November 2020

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 12. November 2020 sowie in Abänderung der Anordnungen und Dienstanweisung vom 2. Juli 2020, zuletzt geändert am 29. Oktober 2020, folgende

Allgemeinverfügung

1. In Nr. 2 wird Absatz 8 wie folgt gefasst:

„Für Einzelbesucher gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung sowie Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung ist der Zugang zum Maximilianeum bis auf Weiteres nicht möglich.“

2. In Nr. 2 wird folgender Absatz 9 ergänzt:

Über den Zutritt zum Plenarsaal kann die Präsidentin bzw. der jeweils sitzungsleitende Präsident abweichend von § 8 der Hausordnung im Einzelfall entscheiden, wenn dies aus Infektionsschutzgründen erforderlich ist. Hinsichtlich des Zutritts zu öffentlichen Ausschusssitzungen kann diese Entscheidung die oder der jeweilige Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses treffen.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Begründung:

1. Allgemeines

Aktuell ist weiterhin eine große Anzahl an Infektionen in der Bevölkerung in Bayern zu beobachten. Um Infektionsketten unterbrechen zu können, ist eine Reduzierung von Kontakten erforderlich, nicht zuletzt um die Infektionsketten auch durch die Gesundheitsämter rückverfolgen und Kontaktpersonen isolieren zu können. Laut RKI und der Nationalen Akademie für Wissenschaften Leopoldina ist eine Orientierung am Inzidenzwert 50 wichtig und als maßgeblich zu betrachten, um ein Contact Tracing durch die Gesundheitsämter ermöglichen zu können. Derzeit wird der Wert von 50 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner um ein Vielfaches überschritten.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Oberste Maxime ist deshalb, die Kontakte soweit wie möglich einzuschränken, um die Infektionsdynamik zu unterbrechen. Vor diesem Hintergrund sollen sich im Maximilianeum, dem Sitz des Bayerischen Landtags, in den nächsten Wochen so wenig Personen wie möglich und nur so viele, wie für den Parlamentsbetrieb nötig, aufhalten.

2. Begründung zu Nr. 1

Die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat gegenüber den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags eine hohe Priorität. Zu den freiwilligen Aufgaben des Bayerischen Landtags zählt im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und pädagogischen Betreuung beispielsweise der Empfang von Besuchergruppen. Mitglieder von Besuchergruppen können erfahrungsgemäß nur schwerlich den gebotenen Mindestabstand während des Aufenthalts im Maximilianeum einhalten, sie haben in der Regel auch Kontakt zu einer Vielzahl von im Haus befindlichen Personen.

Ebenso zählen Ausstellungen zu verschiedenen Themen zu den freiwilligen Aufgaben. Normalerweise sind gerade hierzu Einzelbesucher herzlich willkommen und diesen Personen wird daher nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 b) der Hausordnung zu diesem Zweck der Zutritt gewährt. Auch die in § 4 Abs. 1 Nr. 3 a) der Hausordnung genannten Einzelbesucher, insbesondere Petenten, haben in der Regel ein persönliches Bedürfnis, an einer parlamentarischen Sitzung teilzunehmen. Bei der derzeitigen Infektionslage ist es aber dennoch nicht verantwortbar, den genannten Einzelbesuchern den Zutritt zum Landtag zu ermöglichen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine mit dem SARS-CoV-2 infizierte Person in den Landtag kommt und durch weitere Ansteckung der parlamentarische Betrieb dadurch gefährdet wird.

Für die kommenden Wochen ist es deshalb aus infektionsschutzrechtlicher Sicht geboten, sowohl Besuchergruppen als auch Einzelbesuchern i.S.d. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Hausordnung den Zutritt zum Landtag nicht zu gestatten.

Zu berücksichtigen dabei ist, dass in dieser Zeit jede öffentliche Ausschusssitzung als Echtzeitübertragung im Internet (Livestream) übertragen wird und damit für jedermann verfolgbar ist (vgl. § 193 a Abs. 4 BayLTGeschO; Drs. 18/11159). Plenarsitzungen können darüber hinaus generell live über Internet verfolgt werden. Damit kann – insbesondere mit Blick auf den begrenzten Zeitraum des Ausschlusses einer Sitzungsöffentlichkeit – den Regelungen des Art. 22 Bayerische Verfassung i.V.m. § 96 BayLTGeschO sowie § 138 der BayLTGeschO entsprochen werden. Entsprechend regelt nunmehr § 193 a Abs. 4 S. 2 BayLTGeschO, dass Sitzungen auch dann öffentlich im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO und des § 138 Abs. 1 Satz 1 BayLTGeschO sind, wenn der Öffentlichkeit Zugang ausschließlich durch elektronische Übermittlungswege gewährt wird. Darüber hinaus kann gemäß § 193 a Abs. 3 BayLTGeschO die oder der Ausschussvorsitzende mit Zustimmung des Ausschusses für Petentinnen und Petenten eine Zuschaltung per Videokonferenztechnik ermöglichen. Zudem ist weiterhin eine Presseberichterstattung gewährleistet, da ein begrenztes Platzkontingent in den Sitzungssälen Pressevertretern vorbehalten bleibt.

3. Begründung zu Nr. 2

In der Hausordnung wird zwischen dem Zutritt zu den Gebäuden des Bayerischen Landtags und dem Zutritt zu dessen parlamentarischen Sitzungen unterschieden. Zu letzterem findet sich eine differenzierte Regelung in § 8 Abs. 1 hinsichtlich des Zutritts zum Plenarsaal, in dem normalerweise nur die Vollversammlung tagt, und hinsichtlich § 8 Abs. 2 hinsichtlich des Zutritts zu (in verschiedenen Räumlichkeiten stattfindenden) öffentlichen Ausschusssitzungen.

Mit Blick auf das übergeordnete Ziel aller ergriffener Maßnahmen, die Sicherung der Funktionsfähigkeit des Landtags, ist es erforderlich, diese Regelungen vorübergehend zu flexibilisieren. Die die jeweilige Sitzung leitende Person soll die Möglichkeit erhalten, den konkreten Zutritt, insbesondere hinsichtlich Personenkreis und Personenanzahl, an die Neuregelung in § 193 a der Geschäftsordnung anzupassen. Angesichts der Vielzahl der möglichen Sachverhalte ist eine allgemeine Öffnungsklausel erforderlich. Für die im jeweiligen Einzelfall zu treffende Entscheidung ist Maßstab, Ansteckungsrisiken durch COVID-19 in den Sitzungen des Plenums und der Ausschüsse zu minimieren bzw. zu vermeiden. Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere die maximale Belegkapazität (vgl. Nr. 4 a) Abs. 2). § 193 a BayLTGeschO entsprechend ist für eine solche Entscheidung im Rahmen einer Ausschusssitzung die konstitutive Beteiligung des Ausschusses vorgesehen.

Im Übrigen gilt das unter 2. Gesagte zur Wahrung der Öffentlichkeit durch Übertragung der Sitzungen im Internet.

4. Begründung zu Nr. 3

Zur Gewährleistung der mit den Anordnungen intendierten Zwecke wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Maßnahmen, die allesamt dem Infektionsschutz dienen, dient dem Interesse der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags und damit dem öffentlichen Interesse sowie dem überwiegenden Interesse und dem Schutze aller Personen, die sich in den in der Anordnung vom 2. Juli 2020 unter Nr. 1 genannten Räumlichkeiten aufhalten. Andernfalls kann das Ziel, Ansteckungen mit dem Erreger SARS-CoV-2 zu vermeiden, möglicherweise nicht mehr erreicht werden. Insbesondere kann der Eintritt der Unanfechtbarkeit eines etwaigen Rechtsbehelfs nicht abgewartet werden, da es sonst möglicherweise bereits zu Ansteckungen kommt.

München, den 25. November 2020



Ilse Aigner
Präsidentin des Bayerischen Landtags